

AMTSBLATT



der STADT WASSENBERG

Herausgeber: Bürgermeister der Stadt Wassenberg, 41849 Wassenberg

48. Jahrgang

Erscheinungstag: 30.06.2020

Nr. 13/2020

Bezugsmöglichkeiten und Bedingungen:

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es wird bei der Stadtverwaltung Wassenberg, Roermonder Straße 25-27, 41849 Wassenberg ausgelegt und steht im Internet unter www.wassenberg.de „Verwaltung“ zur Verfügung. Das Amtsblatt kann im Abonnement (pauschal 30,00 €/Jahr) oder als Einzelstück gegen Erstattung der Portogebühren bei der Stadtverwaltung Wassenberg bezogen werden.

Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeister Manfred Winkens

Internet: www.wassenberg.de, E-mail: info@wassenberg.de

☎: 02432/4900-0

Inhalt:

Seite:

Bekanntmachungen und Veröffentlichungen betreffend

- | | |
|---|----------------|
| 1. Bekanntmachung des Amtsgerichts Heinsberg – Anlegung von Grundbuchblättern für die Gemarkung Wassenberg | 84 - 85 |
| 2. 3. Satzung vom 26.06.2020 zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Wassenberg vom 14. Dezember 2007 | 86 - 87 |



Geschäfts-Nr.:

WS-3457-98

Bitte bei allen Schreiben
angeben!

Amtsgericht Heinsberg

Bekanntmachung

Es steht die Anlegung von Grundbuchblättern für folgende Grundstücke bevor:

- a) Gemarkung Wassenberg, Flur 7, Flurstück Nr. 827, Weg, Roermonder Straße, groß:
1 qm
- b) Gemarkung Wassenberg, Flur 7, Flurstück Nr. 833, Weg, Roermonder Straße, groß:
2 qm

Als Eigentümer soll die Stadt Wassenberg eingetragen werden.

Einwendungen gegen die Eintragung dieses Eigentümers sind binnen 1 Monats seit der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung dem Grundbuchamt beim Amtsgericht Heinsberg, Schafhausener Str. 47, 52525 Heinsberg, zu Wassenberg Blatt 3457 mitzuteilen, anderenfalls eine Berücksichtigung nicht erfolgen kann. Inwendwelche Rechte am Grundstück oder sonstige Eigentümsbeschränkungen werden bei der Anlegung nur eingetragen, wenn sie bei dem Grundbuchamt angemeldet und durch öffentliche Urkunden, deren erklärter Inhalt vom Eigentümer stammt, nachgewiesen oder anerkannt sind.

Heinsberg, 27.05.2020
Amtsgericht, -Grundbuchamt-

(Bennis)

Rechtspflegerin

Ausgefertigt


Odinius

Justizbeschäftigte

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



3. Satzung vom 26.06.2020
zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung
der Stadt Wassenberg vom 14. Dezember 2007

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. April 2019 (GV NRW S. 202) und der §§ 1,2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.12.1969 (GV NRW S. 712) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV NRW S. 1029) sowie des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen – Bestattungsgesetz (BestG NRW) vom 17.06.2003 (GV NRW S. 313) zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.07.2014 (GV NRW S. 405) hat der Rat der Stadt Wassenberg in seiner Sitzung am 25.06.2020 folgende 3. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Wassenberg vom 14.12.2007 beschlossen:

Artikel I

1. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

„Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.“

2. In der Anlage - Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Wassenberg wird die Tarif Nr. 1.20 wie folgt geändert:

„Verlängerung des Nutzungsrechtes gemäß den Bestimmungen der Friedhofssatzung je Monat 1/360 der unter 1.8 - 1.16 festgesetzten Gebühren.“

Artikel II

Diese 3. Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 3. Satzung vom 26.06.2020 zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Wassenberg vom 14. Dezember 2007 wird gemäß Beschluss des Rates der Stadt Wassenberg vom 25.06.2020 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung nach Ablauf eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss ist nach den kommunalverfassungsrechtlichen Bestimmungen beanstandet worden oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Bürgermeister der Stadt Wassenberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wassenberg, den 26.06.2020



Winkens
Bürgermeister